

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Liefer- und Zahlungsbedingungen der ENSACE GmbH

§1 Allgemeines

1. Die ENSACE GmbH arbeitet ausschließlich auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Soweit zwischen den Vertragsparteien von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden sollen, bedarf es zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.
3. Das Betreten des Firmengeländes ist generell nur in Begleitung eines Mitarbeiters der ENSACE GmbH gestattet.

§2 Aufträge

1. Aufträge und Bestellungen durch den Kunden bzw. Lieferanten werden für die ENSACE GmbH erst durch mündliche oder schriftliche Bestätigung verbindlich, sofern die Durchführbarkeit nicht von der ENSACE GmbH abgelehnt wird.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur exakten Unterrichtung der ENSACE GmbH über die Zusammensetzung der aufzunehmenden und/oder zu transportierenden Stoffe und Abfälle und weist auf etwaige Besonderheiten hin.
3. Der Lieferant hat bei anzeigepflichtigen Stoffen und Abfällen die Bedingungen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen zu beachten und die Firma ENSACE GmbH hierüber stets zu informieren.
4. Der Lieferant ist für die richtige und vollständige Deklaration der Abfälle allein verantwortlich.
5. Die ENSACE GmbH ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, in von ihrer Beschaffenheit und/oder vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung abweichen, zu verweigern.
6. Die ENSACE GmbH ist nicht verpflichtet, die gemachten Angaben des Lieferanten zu prüfen bzw. zu ergänzen.

§3 Warenannahme

1. Die ENSACE GmbH ist berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkippung vor Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Stoffe in Beschaffenheit oder Herkunft nicht dem bestellten Material entsprechen, so können diese an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückgegeben werden.

§4 Gestellung von Behältern / Containern

1. Bei Aufstellung von Behältern oder Containern auf öffentlichen Flächen und Plätzen bedarf es stets einer Ausnahmegenehmigung. Die Verpflichtung, diese Ausnahmegenehmigung einzuholen, obliegt einzig dem Lieferanten.
2. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm angeforderten Behälter oder Container ordentlich zu Tages- und Nachtzeiten abgesichert sind (z.B. durch Beleuchtung) und dadurch deutlich als Verkehrshindernis durch Dritte wahrzunehmen sind. Sie sind durch Beleuchtung oder geeignete Hinweisschilder so zu kennzeichnen, dass Dritte nicht zu Schaden kommen.
3. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Behälter oder Container einen befestigten, festen Standort haben.
4. Der von der ENSACE GmbH gelieferte und / oder zu bewegende Behälter oder Container darf nicht durch Hindernisse jeglicher Art zugestellt werden. Es muss gewährleistet sein, dass ein störungsfreier Abtransport erfolgen kann. Fehlfahrten und / oder eventuell erforderliche Umladungen, die auf die Unzugänglichkeit der Behälter oder Container zurückzuführen sind, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
5. In den Behältern / Containern darf kein Feuer entzündet werden. Es dürfen keine schwelenden oder glühenden Abfälle eingefüllt werden.

§5 Haftung

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der von der ENSACE GmbH zur Verfügung gestellten Einrichtungen. Für Beschädigungen, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind und bei einer Entwendung, haftet der Lieferant, soweit ihn ein Verschulden trifft.
2. Die Haftung für Schäden jeglicher Art für nicht ordentlich gesicherte Behälter liegt allein beim Lieferanten (siehe auch §4 Punkt 2).
3. Die ENSACE GmbH haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund -, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Erfüllungsgehilfen und ihre Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.
4. Der Lieferant haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden, die der ENSACE GmbH durch die Anlieferung eines nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen, insbesondere sind vom Lieferanten die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen.
5. ENSACE GmbH haftet nicht für Schäden, die auf Verarbeitung / Verwendung einer bei der Anlieferung beanstandete Ware entstehen, wenn der Kunde bzw. Warenempfänger seiner Verpflichtung zu geeigneter Dokumentationsform nicht nachgekommen ist (siehe auch §6 Punkt 3).

§6 Kontrolle bei Lieferungen

1. Der Kunde hat die Materialien unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Erhalt der Materialien schriftlich zu melden.
2. Stellt der Kunde nach der Übernahme der Ware Mängel oder sonstige Abweichungen fest, hat er die Ware so zu lagern, dass weitere Mängel, Beschädigungen oder Minderungen der Qualität ausgeschlossen sind. Ferner muss der Kunde der ENSACE GmbH Gelegenheit geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.
3. Die bei Anlieferung beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden und die Beanstandungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

§7 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der ENSACE GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§8 Bedienung Dritter

1. Die ENSACE GmbH ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen. (Subunternehmer oder Nachunternehmer)

§9 Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

1. Werden der ENSACE GmbH nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, z.B. ausbleibende Zahlungen zu Abschlagsrechnungen etc., die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden erkennen lassen, kann die ENSACE GmbH weitere Lieferungen und Leistungen von einer Vorauszahlung des Kunden abhängig machen. Dem Kunden wird dann für die Vorauszahlung eine angemessene Frist gesetzt. Nach fruchtbarem Ablauf dieser Frist ist die ENSACE GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegenüber der ENSACE GMBH sind in diesem Falle ausgeschlossen.

§10 Ablieferung und Gewichtsermittlung

1. Die Ablieferung erfolgt mit befreiernder Wirkung an jede im Geschäft des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.
2. Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das im Standort der ENSACE GmbH von ihr auf einer amtlich geprägten Waage ermittelte Gewicht. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigenen Kosten zu überprüfen. Das Gewicht der Lieferung kann nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor seiner Entladung beanstandet werden.

§11 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware jeglicher Art bleibt vollständig Eigentum der ENSACE GmbH bis alle Verbindlichkeiten aus der Kaufpreisforderung erfüllt sind.
2. Der Kunde tritt der ENSACE GmbH alle Ansprüche aus einer Weiterveräußerung der durch die ENSACE GmbH ausgeführten Leistungen, Dienstbarkeiten oder Warenlieferungen an Dritte im Voraus ab.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren.
4. Solange der Kunde den Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Veredelung selbst einzuziehen. Zur Verpfändung und jedweden Abtreten ist er nicht befugt.

§12 Zollamtliche Abwicklung

1. Für die zollamtliche Abfertigung kann die ENSACE GmbH neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.

§13 Zahlung, Zahlungsziel

1. Rechnungen sind gemäß schriftlich vereinbartem Zahlungsziel fällig.
2. Die Rechnungsbeträge sind in Euro zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Die ENSACE GmbH behält sich das Recht auf den Rücktritt vom Kaufvertrag und die Rückforderung der gelieferten Ware vor, nachdem die ENSACE GmbH dem Kunden eine angemessene Frist zur Begleichung aller gegen ihn offenen Forderungen gestellt haben. Der Kunde hat dann die entstehenden Kosten und die Wertminderung der Ware zu zahlen. Die Rechte der ENSACE GmbH aus § 48 Insolvenzordnung bleiben unberührt.

§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für alle Streitfälle ist der Gerichtsstand D-48565 STEINFURT.
2. Der Erfüllungsort ist D-48607 Ochtrup.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.